



Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: 09/2024

Wichtig:

1. Eine Infektionsschutzbelehrung durch das Gesundheitsamt ist in der Regel erforderlich.
2. Ohne Infektionsschutzbelehrung darf nicht im Lebensmittelbetrieb gearbeitet werden.
3. Die Bescheinigung darf beim allerersten Arbeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein.
4. Arbeitgeber*innen müssen alle zwei Jahr erneut belehren.
5. Bei bestimmten Krankheiten gibt es ein Arbeitsverbot im Lebensmittelbetrieb.

Personen, die bestimmte Lebensmittel (siehe nächste Seite) gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und dabei mit ihnen in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung **erstmalig** tätig sind oder dort beschäftigt werden, dürfen diese Arbeiten nur ausüben, wenn sie durch **eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes** (oder von Ärzt*innen, die vom Gesundheitsamt beauftragt wurden) nachweisen, dass sie

- über die Tätigkeitsverbote des § 42 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie
- über die Verpflichtungen nach § 43 Absatz 2, 4, 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in mündlicher und schriftlicher Form belehrt wurden und
- nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Von dieser erstmaligen Belehrungsverpflichtung ist befreit, wer im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach § 17 und § 18 Bundesseuchengesetz ist, das am 31.12.2000 noch gültig war.

Erstbelehrung beim Gesundheitsreferat

Die Erstbelehrung (IfSG) beim gewerbsmäßigen Umgang mit Lebensmitteln ist beim Gesundheitsreferat aktuell nur online möglich:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/gesundheitschutz/1074192/>

Die **Kosten** in Höhe von 28,00 Euro für die Ausstellung der Bescheinigung sind bei der Anmeldung zu bezahlen.

Erstbelehrung bei Ärzt*innen

Auskunft über Ärzt*innen in der Nähe Ihres Wohnortes, die ebenfalls berechtigt sind, eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen, erhalten Sie beim Gesundheitsreferat unter der Telefonnummer (089) 233-96300 oder online unter:

https://stadt.muenchen.de/dms/Home/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Dokumente/Amtsaeztliche_Leistungen/IFSG/aerzte.pdf

Verpflichtung der Arbeitgeber*innen

Die Arbeitgeber*innen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter*innen **nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre** über die Tätigkeitsverbote (§ 42 Absatz 1 IfSG) und über die Informationspflicht der Arbeitnehmer*innen (§ 43 Absatz 2 IfSG) zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren und (wie die Bescheinigungen der Arbeitnehmer*innen über die Unterrichtung) in der Betriebsstätte zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach § 42 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die

- an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der unten aufgeführten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

Dies gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die vorgenannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die vorgenannten Lebensmittel zu befürchten ist.

Belehrungspflicht

Personen, die folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, fallen unter Belehrungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

In Gastronomiebetrieben oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung benötigt **auch das Spülpersonal** eine entsprechende Belehrungsbescheinigung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Lebensmittelüberwachung der für Ihren Betrieb zuständigen Bezirksinspektion gerne zur Verfügung:

Bezirksinspektion Nord	☎ 233-738611
Bezirksinspektion Süd	☎ 233-39888
Bezirksinspektion West	☎ 233-46570
Bezirksinspektion Ost	☎ 233-63508
Bezirksinspektion Mitte	☎ 233-732401

Lebensmittelüberwachung
der Landeshauptstadt München